

**Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der  
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
- Synopse der Änderungen -**

<b>Bisherige Regelung</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 1
Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse:	Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse:
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ausschuss für Schule und Bildung</li> <li>b) Bauausschuss</li> <li>c) Finanz- und Verwaltungsausschuss, Ferienausschuss</li> <li>d) Grundstücks- und Wirtschaftsausschuss</li> <li>e) Kulturausschuss</li> <li>f) Personal- und Organisationsausschuss</li> <li>g) Umweltausschuss</li> <li>h) Verkehrsausschuss</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ausschuss für Schule und Bildung</li> <li>b) Bauausschuss</li> <li>c) Finanz- und Verwaltungsausschuss, Ferienausschuss</li> <li><b>d) Kirchweihausschuss</b></li> <li>e) Kulturausschuss</li> <li>f) Personal- und Organisationsausschuss</li> <li>g) Umweltausschuss</li> <li>h) Verkehrsausschuss</li> <li>i) <b>Wirtschafts-</b> und Grundstücksausschuss</li> </ul>
§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 2
Die Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.	Die Ausschüsse bestehen <b>mit Ausnahme des Kirchweihausschusses</b> jeweils aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. <b>Der Kirchweihausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.</b>
§ 3 Abs. 2 Satz 2	§ 3 Abs. 2 Satz 2
<sup>2</sup> Außerdem wird	<sup>2</sup> Außerdem wird
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Angestellten und Arbeitern, soweit nachgewiesen, Verdienstausfallentschädigung,</li> <li>b) selbständig Tätigen pauschal für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 18.00 Uhr 13,-- € Verdienstausfallentschädigung,</li> <li>c) Stadtratsmitgliedern, die für die Sitzungsdauer keinen Lohn oder Gehalt beziehen und denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, pauschal für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 18.00 Uhr 13,-- € Entschädigung gewährt.</li> <li>d) Teilzeitbeschäftigte werden nach Buchst. a) entschädigt. Die Buchstaben a)-c) können nicht nebeneinander gewährt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Angestellten und Arbeitern, soweit nachgewiesen, Verdienstausfallentschädigung gewährt,</li> <li>b) selbständig Tätigen pauschal für <b>die erste angefangene Stunde Sitzungsdauer sowie für jede weitere Stunde Sitzungsdauer, sofern diese länger als 30 Minuten gedauert hat</b>, bis längstens 18.00 Uhr 13,-- € Verdienstausfallentschädigung gewährt,</li> <li>c) Stadtratsmitgliedern, die für die Sitzungsdauer keinen Lohn oder Gehalt beziehen und denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, pauschal <b>für die erste angefangene Stunde Sitzungsdauer sowie für jede weitere Stunde Sitzungsdauer, sofern diese länger als 30 Minuten gedauert hat</b>, bis längstens 18.00 Uhr 13,-- € Entschädigung gewährt.</li> <li>d) Teilzeitbeschäftigte werden nach Buchst. a) entschädigt. <b>Die Leistungen nach den</b> Buchstaben a)-c) können nicht nebeneinander gewährt werden.</li> </ul>